LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986 Ausgegeben und versendet am 10. Juni 1986 **25. Stück**

46. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. Juni 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Juni 1986 über das Verbot der Abgabe von Molke und Magermilch zum Zwecke der Verfütterung aufgehoben wird

47. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Juni 1986 über neue Grenzwerte für Fleisch, Frischkäse und Honig sowie das Verbot des Verkaufes dieser Waren gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz

46. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. Juni 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Juni 1986 über das Verbot der Abgabe von Molke und Magermilch zum Zwecke der Verfütterung aufgehoben wird

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Juni 1986 über das Verbot der Abgabe von Molke und Magermilch zum Zwecke der Verfütterung, LGBl. Nr. 44/1986, tritt mit 6. Juni 1986 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

47. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Juni 1986 über neue Grenzwerte für Fleisch, Frischkäse und Honig sowie das Verbot des Verkaufes dieser Waren gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

§ 1

Der Verkauf von nachstehend angeführten Waren ist verboten, soweit die im folgenden angeführten Grenzwerte überschritten werden:

1. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Geflügel und Schweinen (ausgenommen Wildschweine) sowie totes Geflügel
 Caesium 137 plus Caesium 134 5 nci pro 1 kg
2. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von anderen als in Ziffer 1 genannten Tieren einschließlich Wildschweinen, Hasen, Kaninchen, Federwild und anderem Wild
 Caesium 137 plus Caesium 134 16 nci pro 1 kg
3. Fleischwaren, soferne der Grenzwert überschritten wird, der sich unter Berücksichtigung des Herstellungsverfahrens (z.B. Abtrocknung) aus der Summe der zulässigen radioaktiven Kontamination der zur Herstellung der Fleischware verwendeten Waren gemäß Ziffer 1 und 2 ergibt
4. Honig
 Caesium 137 plus Caesium 134 16 nci pro 1 kg
5. Frischkäse einschließlich Topfen
 Caesium 137 5 nci pro 1 kg

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 9. Juni 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt